

Coronavirus und Lebensmittel-Detailhandel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' (SARS-CoV-2) durch Lebensmittel ist bis heute nicht bekannt. Deshalb stehen auch im Detailhandel die allgemeinen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zum Schutz der Bevölkerung im Vordergrund. Die Massnahmen sind jeweils den neusten BAG-Empfehlungen anzupassen (Stand heute: 16.3.2020).¹

Hygienemassnahmen im Vordergrund

Zur Orientierung und Sensibilisierung der Kundschaft und des Personals empfiehlt es sich, das Plakat des BAG «Neues Corona-Virus - So schützen wir uns»² an der Ladentüre und im Garderoben-Bereich aufzuhängen. Im Innern des Verkaufsgeschäftes muss das Abstandhalten zwischen den Kunden ermöglicht sein, insbesondere vor der Ladenkasse sind Staus zu vermeiden: Hier kann man den „Abstand-Flyer“ des BAG (Link s. Fussnote 2) aufhängen und evtl. die Abstände am Boden markieren. Beim Kontakt mit Kunden hat das Verkaufspersonal genügend Abstand zu wahren. Das bargeldlose Bezahlen ist mit Hinweis auf die Gesundheit des Personals mit einem Info-Schild für die Kundschaft zu favorisieren (Hinweis: Bargeld ist ein möglicher Virusträger!)

Bei den Massnahmen zum Schutz gegen das neue Coronavirus steht die Pflicht zur Einhaltung der Hygienevorschriften, wie sie basierend auf der Lebensmittelgesetzgebung im Rahmen der *Selbstkontrolle* auch in «gewöhnlichen Zeiten» für das Personal gilt, prominent im Vordergrund.

Gemäss den Empfehlungen des BAG ist das Verkaufspersonal anzuhalten, bei der Begrüssung auf das Händeschütteln zu verzichten, bei Arbeitsbeginn die Hände mit Seife gründlich zu waschen (Schaumbildung) und mit einem Wegwerf-Papiertuch zu trocknen oder ein Handdesinfektionsmittel zu verwenden. Dieses Prozedere soll während des Tages regelmässig wiederholt werden. Auf das Tragen von Hygienemasken durch das Verkaufspersonal ist zu verzichten. Das Personal ist weiter anzuhalten, in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeuge zu husten und zu niesen. Gebrauchte Papiertaschentücher sind in einem verschliessbaren Behälter zu entsorgen.

Der Kontakt mit betriebsfremden Personen wie Lieferanten ist auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen der Reinigung des Ladenlokals und der Nebenräume sind die neuralgischen Stellen wie Türfallen oder die oft mit den Händen berührten Bereiche wie Türgriffe von Kühl- bzw. Tiefkühlgeräten sowie Waagen in der Selbstbedienung, mehrmals täglich gründlich zu desinfizieren.

¹ www.bag-coronavirus.ch

² www.bag-coronavirus.ch > Downloads > Informationsmaterial: «Plakat A3 Coronavirus Bevölkerung» (PDF)

Handlungsempfehlungen an Arbeitgeber

Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten sind die Arbeitseinsätze der Angestellten so zu gestalten, dass die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr zur Arbeit oder nach Hause während der Stosszeiten vermieden werden kann. Für administrative Arbeiten ist „Homeoffice“ zu ermöglichen.

Das Personal ist anzuweisen, bei Symptomen wie Fieber oder Husten unbedingt während mindestens 10 Tagen zu Hause zu bleiben und erst an den Arbeitsplatz zurückkehren, wenn

die betroffene Person mindestens 48 Stunden ohne Symptome war (dasselbe gilt für andere Personen im gleichen Haushalt). Angestellte, die zu einer Risikogruppe gehören, beispielsweise mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, hohem Blutdruck, Diabetes etc. müssen in diesem Fall telefonisch einen Arzt kontaktieren.

Hatte eine Angestellte engen Kontakt mit einem Corona-Infizierten, sollte sich die Angestellte gemäss den Empfehlungen des BAG für 5 Tage in Selbst-Quarantäne begeben und gegebenenfalls telefonisch den Arzt konsultieren. Sie soll erst an den Arbeitsplatz zurückkehren, wenn sie 24 Stunden ohne Symptome war (dasselbe gilt für andere Personen im gleichen Haushalt).

In Absprache mit der Angestellten ist die Selbst-Quarantäne mit vorhandenen Überstunden zu verrechnen. Selbstverständlich können der Arbeitgeber und die Angestellte auch vereinbaren, die Tage der Selbst-Quarantäne je anteilmässig zu übernehmen, das gilt beispielsweise, wenn sich die Angestellte vorübergehend in einem vom Coronavirus besonders betroffenen Gebiet aufgehalten hat.

Grundsätzlich hat eine Angestellte nur dann **Anspruch auf Lohnfortzahlung** des Arbeitgebers, wenn eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, namentlich wegen einer Corona-Infektion. Sie hat jedoch auch ohne Erkrankung Anspruch auf Lohnersatz, wenn der Arbeitgeber sicherheitshalber eine Quarantäne anordnet. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den Lohn aus eigener Tasche berappen, er kann die Absenz der Angestellten nicht über die Krankentaggeldversicherung abrechnen (ausser es stellt sich nachträglich heraus, dass sich die Angestellte mit dem Coronavirus angesteckt hat). Anspruch auf Lohnfortzahlung hat eine Angestellte auch dann, wenn sie während ihrer Ferien am Coronavirus erkrankt und deshalb nicht reisefähig ist.

Wenn eine Angestellte ein am Coronavirus erkranktes Kind zu Hause pflegen muss, so hat sie ebenfalls Anspruch auf Lohnfortzahlung, soweit die Pflege des Kindes nicht teilweise dem Vater zugemutet werden kann.

Aufgrund der besonderen Lage³ empfiehlt der VELEDES,⁴ sich gegenüber erkrankten Angestellten kulant zu zeigen und im Moment ein **Arztzeugnis** erst ab dem fünften Tag der Absenz einzufordern (Arztzeugnisse basierend auf einer telefonisch erstellten Diagnose sind vorliegend zu akzeptieren).

³ Vgl. Art. 6 Epidemiengesetz

⁴ Gestützt auf die Empfehlung des BAG

Keine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, wenn der öffentliche Verkehr reduziert oder eingestellt ist und die Angestellte nicht oder zu spät zur Arbeit erscheint oder wenn sie ihrer Arbeitspflicht aus Vorsicht, angesteckt zu werden, nicht nachkommt. Ebenfalls keinen Anspruch auf Lohn hat eine Angestellte, wenn ihr Wohnort von der Behörde unter Quarantäne gestellt wurde oder wenn sie nicht aus den Ferien zurückkehren kann, weil die Grenze geschlossen ist. Ebenfalls kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, wenn die Angestellte aus Angst vor einer Infizierung nicht zur Arbeit erscheint. Schliesslich besteht auch kein Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn der Schulbetrieb eingestellt ist und die Angestellte zu Hause die Kinderbetreuung übernehmen muss.

Sicherstellung des Betriebs

Detailisten sollten ihr Betriebskontinuitätsmanagement aktivieren. Als Grundlage steht das Handbuch für die betriebliche Vorbereitung (Pandemieplan)⁵ und die «FAQ» des SECO⁶ zur Verfügung.

Christoph Streuli
Rechtsdienst VELEDES

⁵ https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/48/48DF3714B1101EE9BD980986CFA8E178.pdf

⁶ <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html>